# Entgeltordnung des Konservatoriums Cottbus/Chóśebuz

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024 in der jeweils geltenden Fassung und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 31] ) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus/Chóśebuz (beschlossen am 28.05.2025, bekannt gemacht am 20.09.2025) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz in ihrer Sitzung am 28.05.2025 folgende Entgeltordnung für das Konservatorium beschlossen.

### § 1 Grundsätze

- (1) Entsprechend § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus/Chóśebuz wird für die Teilnahme am Unterricht und Kursen sowie für die Überlassung und Nutzung von Musikinstrumenten des Konservatoriums ein Entgelt erhoben.
- (2) Über die zu zahlenden Entgelte wird eine schriftliche Rechnung erteilt.

## § 2 Entgeltschuld

Entgeltschuldnerin bzw. Entgeltschuldner ist, wer an den Unterrichten und Kursen des Konservatoriums teilnimmt oder wem Musikinstrumente zur Nutzung überlassen sind. Schuldnerin bzw. Schuldner ist ebenso, wer sich zur Übernahme der Entgelte verpflichtet hat. Bei Minderjährigen ist die/der gesetzliche Vertreterin bzw. Vertreter Schuldnerin bzw. Schuldner. Sind mehrere Personen für eine Entgeltschuld pflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

# § 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

- (1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte, die alle Monate des Jahres, einschließlich der Ferienzeiten und Feiertage umfassen. Die Entgeltschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Schuljahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht oder der Kurs aufgenommen wird bzw. in welchem der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer Musikinstrumente überlassen werden. Falls die Entgeltpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist das Jahresentgelt anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen. Die Entgeltpflicht entsteht auch dann, wenn der Unterricht oder Kurs nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht spätestens binnen einer Frist von 3 Tagen widerrufen wird.
- (2) Die Entgeltschuld wird in Teilbeträgen zum 01.09. für die Monate August bis Oktober, zum 1.11. für die Monate November und Dezember, zum 01.02. für die Monate Januar bis April und zum 01.05. für die Monate Mai bis Juli fällig. Für Entgeltschuldner, die eine Ermäßigung gem. § 5 Abs. 2 dieser Entgeltordnung erhalten, kann auf Antrag das Entgelt monatlich entrichtet werden. Für das Instrumentenkarussell wird die Entgeltschuld am 15. des Folgemonats nach Beginn des Kurses fällig. Die Entgelte werden in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben. Die Entgelte werden unter den in § 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg genannten Voraussetzungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

# § 4 Entgelte

(1) Folgende Entgelte werden gestaffelt je nach Unterrichtsart festgelegt.

Sie gelten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres), für deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Kindergeld besteht sowie für erwachsene Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieherinnen bzw. Bezieher von Wohngeld wie folgt:

Art des Unterrichts	Basisentgelt pro Person und Schuljahr	Erhöhtes Entgelt pro Person und Schuljahr
	(ohne Nutzung eines Instrumentes des Konservatoriums)	( <u>mit</u> Nutzung eines Instrumentes des Konservatoriums)
1. Unterricht in einem Instrumentalfach bzw. Gesang bis zu 2 Personen	845,00 €¹	965,00 €²
2. Gruppenunterricht 3-6 Personen	595,00 €³	715,00 €⁴
3. Für Teilnehmende, die bereits ein Hauptfach belegen, sind Ergänzungsfächer wie Musiklehre, Musikgeschichte, Gemeinschafts- und Ensemblemusizieren, Orchester und Chor im Entgelt § 4 Abs. (1) Pkt. 1 u. 2 enthalten.	0,00€	0,00€
4. Unterricht in musikalischer Früherziehung	360,00 €	
5. Ensembleunterricht einschließlich Chöre, Orchester, ohne instrumentale oder gesangliche Fachausbildung sowie Musiklehre und Musikgeschichte, die als Hauptfach belegt werden	360,00€	
6. Klassenunterricht ab 7 Personen (mit Ausnahme musikalische Früherziehung)		
- Grundausbildung	360,00€	
- Aufbauausbildung	480,00€	
7. Unterricht im Instrumentenkarussell für ausgewählte Instrumente für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12 Unterrichtsstunden in 4 verschiedenen Instrumentalfächern zum Kennenlernen des	Teilnahmeentgelt pro Kurs 160,00€	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> für das Schuljahr 2025/26 gilt: 790,00 €

² für das Schuljahr 2025/26 gilt: 910,00 €

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> für das Schuljahr 2025/26 gilt: 555,00 €

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> für das Schuljahr 2025/26 gilt: 675,00 €

jeweiligen Instrumentes; mind. 2 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer pro Fach)	
8. Doppelstunde im Einzelunterricht (nur auf Anfrage, je nach Kapazität und Ermessen der Leitung möglich; wird jedes Schuljahr neu geprüft)	Doppelter Preis (Ermäßigungen nach § 5 entfallen für die zweite Stunde)
Nutzung von nicht ausleihbaren Instrumenten	
9. Nutzung eines nicht ausleihbaren Instruments im Konservatorium  (Klavier und Orgel für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der studienvorbereitenden Ausbildung)	60,00 € pro Jahr

(2) Für alle weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer verdoppelt sich das Entgelt.

### § 5 Entgeltermäßigung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Cottbus erhalten einen pauschalierten Rabatt zum Unterrichtsentgelt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser mit dem konkreten Unterrichtsentgelt verrechnet. Er beträgt je Unterrichtsart (§ 4 Abs. 1 Pkt. 1 u. 2 der Entgeltordnung) 20% des Entgeltes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach Einkommenssteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz besteht, erwachsene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieher von Wohngeld.
- (2) Unter der Voraussetzung einer besonderen Förderwürdigkeit (Teilnahme am Bundeswettbewerb "Jugend musiziert", Teilnahme an der studienvorbereitenden Ausbildung) kann durch die Leitung des Konservatoriums das Entgelt für maximal 1 % der Schülerinnen und Schüler um 50 % ermäßigt werden. Diese Ermäßigung drückt sich in einer zusätzlichen Pflicht-, Haupt- oder Nebenfachstunde pro Woche als Förderung aus. Sie ist auf ein Schuljahr begrenzt und jeweils schriftlich neu zu beantragen.
- (3) Kinder von Empfängerinnen und Empfängern von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 60 % auf das Basisentgelt.
- (4) Kinder von Empfängerinnen und Empfängern von Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Bezieherinnen und Beziehern von Wohngeld sowie Freiwilligendienstleistende und Bezieherinnen und Bezieher von Ausbildungsbeihilfen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 30 % auf das Basisentgelt. Absatz 2 und 3 dieses Paragrafen können nicht in Kombination gewährt werden.
- (5) Sofern mehrere Mitglieder derselben Familie, die in einem Haushalt leben, am Unterricht entsprechend § 4 Abs. 1 Pkt. 1, 2, 4 u. 5 teilnehmen, wird eine Entgeltermäßigung als Familienermäßigung gewährt. Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung und gilt nur für das 1. Fach. Sie beträgt für
- das 1. weitere Familienmitglied 20 % auf das Basisentgelt (bzw. auf bereits darauf gewährte Ermäßigungen),
- jedes weitere Familienmitglied 35 % auf das Basisentgelt (bzw. auf bereits darauf gewährte Ermäßigungen).

(6) Ermäßigungen werden ab dem Monat der Beantragung und Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie in Reihenfolge wie in der Entgeltordnung aufgezählt gewährt. Bei Wegfall der Voraussetzungen einer Ermäßigung sind die Entgelte in voller Höhe ab dem Folgemonat des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzungen zu entrichten.

## § 6 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall und Entgelterstattung

(1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Schülerin bzw. der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.

Ein Anspruch auf Entgelterstattung besteht, wenn nicht zu vertretende Tatsachen der Schülerin bzw. des Schülers vorliegen, die eine Teilnahme am Unterricht von mehr als vier zusammenhängenden Unterrichtsstunden unmöglich machen. Dies muss durch Vorlage einer ärztlichen oder amtlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.

Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichtsstunde 1/52 des Basisentgeltes.

(2) Bei nachweisbarem Unterrichtsausfall von mehr als vier Unterrichtsstunden pro Schuljahr der vom Konservatorium zu vertreten ist, wird das Entgelt für diesen Ausfall zurückerstattet, soweit keine Nachholstunden bzw. Ersatzangebote angeboten werden.

Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichtsstunde 1/52 des Basisentgeltes.

(3) Weitere Ansprüche gegen die Stadt Cottbus/Chóśebuz bestehen nicht.

### § 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóśebuz, den 16.09.2025

Tobias Schick Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz